

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 8

Artikel: Armenrechtlicher Wohnsitz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Mittagessen im Hotel Steinbock würzte ein Damen-Streicherzett und ein romanischer Schülerchor der Kantonschule in Chur. Stadtpräsident Dr. Nadig entbot im Namen der Stadt Chur, ihrer Behörden und Bevölkerung den Armenpflegern herzlichen Willkomm, Armeninspektor Pfarrer Lörtscher, der Präsident der Konferenz, stattete warmen Dank ab für den freundlichen Empfang in der Hauptstadt des Kantons Graubünden und sprach den Wunsch aus, die Teilnehmer an der Konferenz möchten ebenso fest und treu im Leben dastehen, wie die Berge Bündens und ebenso zusammenhalten und zusammenstehen, wie die verschiedenen Talschaften dieses Kantons mit ihrer verschiedensprachigen Bevölkerung. Podestà Zala von Poschiavo endlich legte mit südländischem Feuer ein Bekenntnis zum schweizerischen Vaterlande ab. Mit einem Spaziergang nach dem Kurhaus Passugg endete die harmonisch verlaufene, schöne 26. schweizerische Armenpflegerkonferenz.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfr.

Armenrechtlicher Wohnsitz.

Tatbestand: L. B. wurde zu Beginn des Monats August 1931 aus der kantonalen Strafanstalt Luzern entlassen, wo er wegen Brandstiftung interniert gewesen war. Bis zum Entlassungstage bestand eine Vormundschaft nach Art. 371 des Zivilgesetzbuches über ihn, die in Emmen geführt wurde. B. hatte daher seinen armenrechtlichen Wohnsitz damals in Emmen. Nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe hört die Vormundschaft von Gesetzes wegen auf (Art. 432, Abs. 1 ZGB); die formelle Abschreibung durch den Gemeinderat von Emmen erfolgte am 26. August 1931. Mit dem Tage der Entlassung konnte B. wiederum selbständig seinen zivilrechtlichen (und armenrechtlichen) Wohnsitz begründen. Da er in Emmen, wo er ein unmöbliertes, übrigens nie bezogenes Zimmer gemietet hatte, keine Arbeit fand, arbeitete er zunächst in Ariens und trat dann Ende August 1931 bei einem Landwirt in der Gemeinde Horw in ein festes Arbeitsverhältnis. Hier hatte er neben dem Barlohn noch Kost und Unterkunft. B. blieb hier volle sechs Monate (August 1931 bis März 1932). Er hatte den Mittelpunkt seiner persönlichen Beziehungen in der Familie des Arbeitgebers; seine eigene Familie befand sich damals in Zürich. Anfangs März 1932 zog er wieder nach Emmen, mietete dort eine Wohnung und nahm Frau und Kinder wieder zu sich. Seither wohnt er mit der Familie in Emmen.

Rechtliches: Aus diesen tatsächlichen Feststellungen ergibt sich, daß B. seinen armenrechtlichen Wohnsitz in Emmen im August 1931 aufgegeben und erst wieder im März 1932 neu begründet hat. Daß die Schriftenregelung mit den Verhältnissen nicht ganz im Einklang stand, ist unerheblich. Bedeutungslos ist auch die Miete eines unmöblierten Zimmers in Emmen; denn es wurde nie bezogen. B. mietete es, als er glaubte, in Emmen Arbeit zu finden. Er mochte allerdings die Absicht haben, später wieder nach Emmen zu ziehen. Allein die Beziehungen mit dieser Gemeinde waren seit August 1931 vollständig gelöst. Die Familie wohnte ja nicht mehr dort. Selbst wenn der zivilrechtliche Wohnsitz in Horw nicht begründet worden wäre, sondern in Emmen auf Grund der Fiktion des Art. 24, Abs. 1 ZGB fortbestanden hätte, wäre doch der armenrechtliche Wohnsitz in Emmen erloschen; denn die in Art. 24, Abs. 1, aufgestellte Fiktion kann im Armenrecht nicht einfach übernommen werden, wie der Regierungsrat wiederholt erkannt hat. Der Unterstützungswohnsitz beruht auf dem engen tatsächlichen Verhältnis des Unterstützten zur Wohngemeinde, und durch eine bloße Fiktion läßt sich dieses Verhältnis nicht aufrecht erhalten. Hat der Unterstützte den tatsächlichen Aufenthalt in der bisherigen Wohngemeinde aufgegeben und steht es nicht zum voraus fest, daß er in absehbarer und allernächster Zeit wieder zurück-

kehren wird, so ist der Unterstützungswohnsitz auch dann erloschen, wenn anderswo kein neuer begründet wurde. Im vorliegenden Falle konnte von einer baldigen Rückkehr nach Emmen nicht mit Bestimmtheit die Rede sein. Zweifellos mußte B. erst abwarten, wie sich die Verhältnisse, besonders mit seiner Familie, klären würden. Aber selbst wenn die Rückkehr zum voraus feststand, war doch der armenrechtliche Wohnsitz in Emmen deswegen aufgegeben, weil B. in der Zwischenzeit unzweifelhaft einen neuen Mittelpunkt seiner persönlichen Beziehungen gefunden hatte, der gut ein halbes Jahr bestand. Daß dieser Mittelpunkt einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründete, muß offenbar doch angenommen werden. Armenrechtlich jedenfalls könnte man es nicht verneinen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 29. Mai 1933.)

Ablehnung einer Spitalkostenrechnung infolge mangelnder Gutsprache.

Die Bezirksspitalverwaltung der March präsentierte der Armenpflege Schübelbach zu Ende 1932 die Rechnung für die Behandlung eines U. M. von Unterägeri (Kanton Zug). U. M. wurde am 18. Oktober 1932 mit eitriger Kniegelenkentzündung, hohem Fieber und schwerem Allgemeinzustand in den Bezirksspital eingeliefert und dort bis zur Genesung verpflegt. Die Armenpflege Schübelbach verweigerte die Bezahlung der Kostenrechnung, weil ihr der Unterstützungsfall nicht gemeldet worden sei, weil sie keine Kostengutsprache geleistet habe, weil der Patient jedenfalls nur während weniger Tage transportunfähig war und daher höchstens für solange auf Kosten der Gemeinde Schübelbach hätte verpflegt werden können und endlich, weil U. M. am 18. Oktober gar nicht mehr in Schübelbach gewohnt habe.

Eine Beschwerde der Spitalverwaltung an den Gemeinderat Schübelbach blieb erfolglos. Seinen ablehnenden Entscheid zog die Spitalverwaltung an den Regierungsrat des Kantons Schwyz weiter. Sie brachte vor, daß U. M. in Buttikon, das zur Gemeinde Schübelbach gehört, hilfsbedürftig geworden sei und daß die Sekretärin des Spitals noch am Tag der Einlieferung ein Gutsprachegesuch an die „Armenpflege Buttikon“ gerichtet habe.

Der Regierungsrat hat die Beschwerde mit folgender Begründung abgewiesen:

Die schwyzerischen Gemeinden sind nach § 7 der Armenverordnung vom 12. Jänner 1851 zur Unterstützung ihrer eigenen Bürger verpflichtet. Überdies haben sie unter gewissen Voraussetzungen auch Bürger anderer Gemeinden und Kantone zu unterstützen (§ 11 der Armenverordnung, BG über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Brachmonat 1875, Konkordat über wohnörtliche Unterstützung, vom 15. Juni 1923).

Wird dagegen ein Unterstützungsbedürftiger nicht durch eine Gemeinde, sondern durch eine andere — natürliche oder juristische — Person in irgend einer Form, z. B. durch Verabfolgung von Lebensmitteln, oder durch ärztliche Behandlung, oder durch Gewährung von Spitalpflege unterstützt, so ist die unterstützungspflichtige Gemeinde nicht unter allen Umständen gehalten, dieser ihre Aufwendungen zu ersetzen. Glaubt der Dritte bei seiner Hilfeleistung als Stellvertreter der unterstützungspflichtigen Armenpflege zu handeln, so liegt ein Verhältnis vor, das eine gewisse Ähnlichkeit mit der obligationenrechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR) hat. Das Verhältnis untersteht indessen dem öffentlichen Recht. Dabei gilt als allgemein anerkannter Grundsatz, daß die unterstützungspflichtige Armenpflege nur solche Aufwendungen ersetzen muß, für welche sie Gutsprache geleistet hat (Rechenschaftsbericht 1928, 277). In Fällen, in denen die Hilfe-